

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02/ 2019 vom 10.04.2019 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2019

Der Stadtrat stimmt der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 15.03.2019 zu.

Erläuterung:

Die Änderungssatzung (siehe gesonderte Bekanntmachung) beinhaltet eine Erhöhung der Wertgrenze, ab welcher der Vergabeausschuss des Stadtrates eine Entscheidung zu treffen hat. Die bisherige Wertgrenze von 13.000 € galt bereits seit dem 01.01.2002. Damals wurden im Zuge der Euro-Umstellung 25.000 DM in 13.000 EUR umgewandelt. In den vergangenen 17 Jahren haben sich die Preise gerade auch im Bausektor deutlich erhöht, so dass eine Anhebung der Wertgrenze sinnvoll war. Die Preissteigerungen waren jedoch nicht der einzige Grund für die Satzungsänderung. Neben der Entlastung des Vergabeausschusses vereinfacht und beschleunigt die Änderung die betreffenden Vergabeverfahren, weil auf die Fristen für die Ladung und Bekanntmachung der öffentlichen Vergabeausschusssitzungen verzichtet werden kann.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2019

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, der DJK Blau-Weiß Wittichenau e.V. zur Finanzierung der Eigenanteile für den Abriss und den Ersatzneubau des Sanitär- und Sozialgebäudes einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € zu gewähren.

Erläuterung:

Die DJK Blau-Weiß Wittichenau e.V. plant den Abriss und Ersatzneubau des Sanitär- und Sozialgebäudes auf dem Sportplatzgelände an der Kottener Straße in Wittichenau. Für diese Maßnahme, die lt. Planung ca. 145 T€ kosten soll, wurden Fördermittel beantragt, die voraussichtlich 75 % der Kosten abdecken werden. Die restlichen Kosten muss der Verein als Eigenmittel aufbringen und hat daher um einen städtischen Zuschuss gebeten. Da der Verein mit über 200 Mitgliedern sehr viel wertvolle Kinder- und Jugendarbeit leistet und sowohl regional als auch überregional ein Aushängeschild der Stadt ist, hat der Stadtrat einen Zuschuss in Höhe von 5.000 € befürwortet.

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2019

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht in der Entwurfsfassung vom 21.03.2019.

Erläuterung:

Der Stadtrat hat eine Vorkaufsrechtsatzung für das unbebaute Grundstück an der Kamenzer Straße gegenüber dem Friedhof (zwischen dem sowjetischen Ehrenmal und dem Wohngrundstück Szczepaniak) beschlossen (siehe gesonderte Bekanntmachung). Eine solche Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 BauGB stellt ein Planungsinstrument zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dar. Damit kann die Gemeinde sich ein Vorkaufsrecht in Gebieten sichern, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Angedacht ist dort die Errichtung eines gemeinsamen Parkplatzes für die Besucher von Friedhof, Malteserstift St. Adalbert und vom der neuen Kita, der darüber hinaus die oftmals schwierige Parksituation auch zu bestimmten Großereignissen entspannen kann. Der Realisierungszeitraum steht allerdings noch nicht fest.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2019

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, eine Grundstücksausfahrt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Schützenplatz“, 3. BA, für das Grundstück Wittichenau Flur 7 Flurstück 455 auf die K 9222 (Saalauer Straße) zu beantragen.

Erläuterung:

Das o.g. Grundstück ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur über einen beschränkt-öffentlichen Weg (Verbindungsweg zwischen Lubomierzer Straße und Sperlingslust) erschlossen, der von der Lubomierzer Straße abzweigt. Der Weg ist im Bereich des Flurstücks 455 lediglich 2,50 m breit und nur für den Fußgängerverkehr gewidmet. In der Widmung ist zwar verankert, dass der Weg gleichzeitig auch die Zufahrt für das Flurstück 455 bilden soll, was aber aufgrund der geringen Wegbreite in der Praxis doch mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet wäre.

Beschluss-Nr. 05 / 02 / 2019

Der Stadtrat stimmt der 4. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Wittichenau vom 31.01.1997 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 15.03.2019 zu.

Erläuterung:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt, der ab dem 01.01.2021 gelten soll. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch Gemeinden, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage durch Vertrag tätig werden, auf Rechnungen bzw. Bescheiden die Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Dies kommt allerdings nur zum Tragen, wenn bestimmte Einnahmegrenzen überschritten werden.

Auch wenn dies letztlich nicht der Fall sein sollte, müssen bis zum 01.01.2021 trotzdem einige Satzungen durch Einfügen eines entsprechenden Passus an die künftige Rechtslage angepasst werden. Die nötigen Satzungsänderungen sollen nach und nach erfolgen. Begonnen wurde nun mit der Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Wittichenau (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Wittichenau, 15.04.2019

Markus Posch
Bürgermeister